

Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Kaufverträgen

1. Merkmale des Fahrzeuges

Die in Prospekten und Preislisten angegebenen Daten und Messwerte sind nur Näherungswerte. Vorbehalten bleiben unerhebliche und zumutbare Unterschiede zum dem im Vertrag umschriebenen Fahrzeug, dessen Form, Farbton und Ausstattung.

2. Preisänderungen

Der bei Vertragsabschluss gültige Katalogpreis ist die Grundlage des vereinbarten Preises. Falls zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem vereinbarten Lieferungstermin mehr als zwei Monate liegen, so ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, den Preis im Verhältnis zur Änderung des Katalogpreises zu erhöhen bzw. zu senken.

3. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschliesslich Verzugszinsen und Spesen am Fahrzeug und dessen Zubehör einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ZGB im entsprechenden Register einzutragen.

4. Eintauschfahrzeug

Der Käufer sichert dem Verkäufer zu, dass am eingetauschten Fahrzeug keine Ansprüche Dritter und kein Eigentumsvorbehalt besteht.

5. Verzug

5.1 Verzug der Firma

Der Käufer kann beim Verkäufer erst nach erfolgter schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen die gesetzlich vorgesehenen Verzugsfolgen geltend machen.

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, welche nicht durch ihn verschuldet wurden, insbesondere wegen Lieferverzögerungen durch den Hersteller oder Importeur, Streik etc.

5.2 Verzug des Käufers

Der Verkäufer kann beim Käufer erst nach erfolgter schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen die gesetzlich vorgesehenen Verzugsfolgen geltend machen. Danach hat der Verkäufer folgende Möglichkeiten:

- auf der Erfüllung zu beharren und Schadenersatz zu verlangen;
- auf die Erfüllung des Vertrages, bzw. Lieferung des Fahrzeuges zu verzichten und 15% des vereinbarten Preises als Schadenersatz zu verlangen. Weitere Schadenersatzforderungen sind dadurch nicht ausgeschlossen;
- vom Vertrag zurücktreten.

Dem Verkäufer stehen dieselben Rechte zu, wenn der Käufer mit der Bezahlung des Preises oder mindestens der Hälfte des Preises nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie unbenutztem Ablauf einer schriftlich eingeräumten Nachfrist von 30 Tagen in Verzug geraten ist. Der bei Verzug oder Stundung vom Käufer zu bezahlende Zins beträgt 1% mehr als der Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für variable, erste Hypotheken.

Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, so wird der vom Käufer geschuldete Schadenersatz wie folgt berechnet: 15% des Preises (für die Entwertung des Fahrzeuges infolge Inverkehrsetzung), zuzüglich 1% des Preises für jeden angefangenen Monat seit der Lieferung des Fahrzeuges, zuzüglich CHF 0.15 für jeden gefahrenen Kilometer.

Beide Parteien haben das Recht zu beweisen, dass der Schaden tatsächlich erheblich grösser bzw. erheblich geringer ist als von der Gegenpartei geltend gemacht.

6. Haftung für Sachmängel

6.1 Für Occasionen ohne Gewährleistung wird jede Gewährleistung, soweit nach Gesetz möglich, wegbedungen, insbesondere sind Minderung und Wandelung ausgeschlossen. Eine Garantie wird nicht gewährt.

6.2 Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantieversicherung (z.B. Ford Werksgarantie, Ford Protect Garantieverlängerung), so tritt sie an die Stelle der Sachgewährleistung und ersetzt diese. Damit werden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (insbesondere Wandelung und Minderung) wegbedungen und durch die bestehende Garantie ersetzt.

6.3 Für alle übrigen Fahrzeuge hat der Käufer anstelle der gesetzlichen Sachgewährleistungsansprüche (insbesondere Wandelung, Minderung, Ersatzlieferung) gegenüber der Firma Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Klauseln:

a) Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist. Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Falle aus.

b) Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung der Firma anzuzeigen oder von dieser feststellen zu lassen. Er hat der Firma das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Die Firma ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von ihrer Gewährleistungspflicht befreit zu werden.

c) Der Anspruch auf Nachbesserung erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören der Firma.

6.4 Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserungen nicht behoben werden, so ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrages sind die gefahrenen km zu entschädigen.

6.5 Nachbesserung verlängert in keinem Falle die Gewährleistungspflicht.

6.6 Allfällige Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche gegenüber der Firma bei Konkurs bzw. Zahlungsunfähigkeit des Herstellers sind ausgeschlossen.

6.7 Alle weitergehenden Haftungsansprüche sind - unter Vorbehalt unabänderlicher gesetzlicher Vorschriften - ausgeschlossen.

7. Uebergang der Gefahr

Bis zur Übergabe des Fahrzeuges trägt der Verkäufer die Gefahr für den Untergang oder die Wertverminderung des gekauften Fahrzeuges. Die Gefahr geht indessen auf den Käufer über, sobald dieser mit der Annahme in Verzug ist und die schriftlich eingeräumte Nachfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Für das Eintauschfahrzeug trägt der Käufer die Gefahr für Untergang oder Wertminderung bis zur Übergabe an den Verkäufer. Die Gefahr geht indessen auf den Verkäufer über, sobald dieser mit der Annahme in Verzug ist und die schriftlich eingeräumte Nachfrist unbenutzt abgelaufen ist.

8. Vorbehalt der Zustimmung

Dieser Vertrag wird für den Verkäufer verbindlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Direktion oder Geschäftsführung. Wenn die Direktion oder Geschäftsführung dem Käufer nicht innert fünf Tagen schriftlich die Zustimmung verweigert, gilt die Zustimmung als erfolgt. Eine Schadenersatzpflicht wird im Falle einer verweigerten Zustimmung ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben bestehen.

9. Nutzung der Kundendaten

Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung und für Marketingzwecke (Statistik, Prospekt- und Angebotsversand, optimierte Servicequalität, um auf die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse der bestehenden und potentiellen Kunden einzugehen) bearbeitet werden. Er ist zudem damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zu den vorgenannten Zwecken auch an Importeure/Hersteller und deren Konzerngesellschaften oder unabhängige Dienstleistungserbringer im In- und namentlich Ausland zur Verarbeitung und Aufbewahren weitergegeben werden. Es wurden Vorkehrungen getroffen, um die rechtlich geschützten Interessen der Kunden namentlich in Staaten, die über keinen ausreichenden Datenschutz verfügen, zu wahren.

10. Gerichtsstand

Ohne anderslautende zwingende Gesetzesbestimmungen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, statt dessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers anzurufen.